

Kreis Mettmann
Der Landrat
- Untere Gesundheitsbehörde -

**Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2
gemäß § 15a CoronaSchVO
und zur
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 14.10.2020
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 17.10.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 15a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für das Gebiet des Kreises Mettmann wird gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO am 17.10.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

II.

Die Ziffern I.1, I.2, I.3 und I.6 der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.10.2020 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben; Ziffer I.4 wird mit Wirkung zum 19.10.2020 aufgehoben; Ziffer I.5 wird mit Wirkung zum 21.10.2020 aufgehoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Durch Neufassung der Coronaschutz-Verordnung vom 16.10.2020 wurden einheitliche Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Eine einheitliche Rechtslage schafft Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und erleichtert die Umsetzung im Vollzug der Vorschriften.

Der Kreis Mettmann hat gemäß § 15a Abs. 2 CoronaSchVO beim Überschreiten des entsprechenden Inzidenzwertes von 50 die Gefährdungsstufe 2 am ersten Werktag nach

Feststellung der Überschreitung festzustellen. Der Inzidenzwert von 50 wurde im Kreis Mettmann bereits am 14.10.2020 überschritten, somit wird die Inzidenz von mehr als 50 mit Wirksamkeit der CoronaSchVO in der Fassung vom 16.10.2020 festgestellt.

Damit treten für das gesamte Gebiet des Kreises Mettmann die Regelungen des § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO in Kraft.

Aus diesem Grunde sollen Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungen möglichst aufgehoben werden. Die zeitlich gestaffelte Aufhebung ergibt sich aus dem teilweise späteren Inkrafttreten der spezifischen Regelungen der CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, 17.10.2020

gez.
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor
Veröffentlichungsdatum: 17.10.2020